

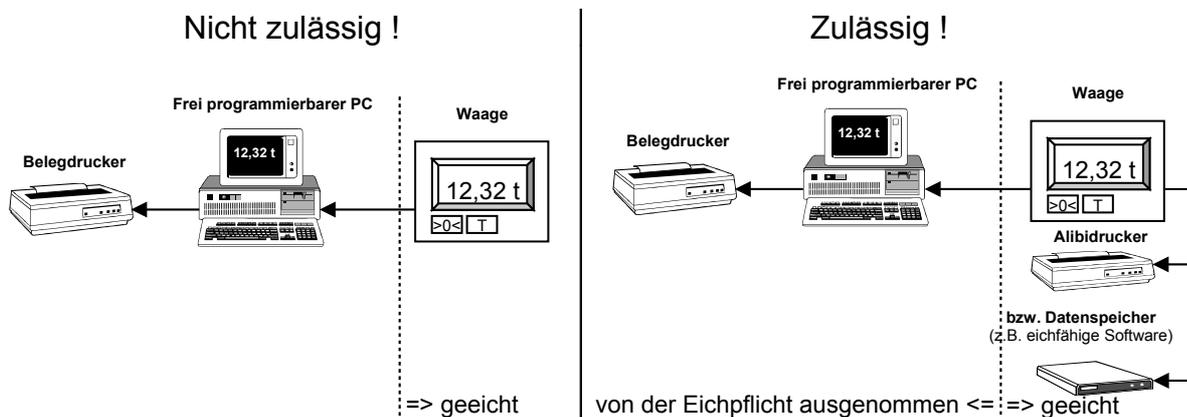
Information für Betreiber von EDV-Anlagen an Waagen

Messergebnisse im geschäftlichen Verkehr müssen mit geeichten Messgeräten ermittelt werden und richtig sein. Die Weiterverarbeitung der von Messgeräten aufgenommenen Werte in Zusatzeinrichtungen, meist handelsübliche PCs, ist heute fast in jedem Unternehmen üblich.

Nach den eichrechtlichen Vorschriften stehen Zusatzeinrichtung den Messgeräten gleich. Eichgesetz¹ und Eichordnung² berücksichtigen diesen Umstand und stellen Anforderungen an diese im geschäftlichen Verkehr verwendeten PCs und ihre Programme.

Vorausgesetzt, eine Waage wird zu eichpflichtigen Zwecken verwendet, darf ein angeschlossener PC zur Weiterverarbeitung der Messwerte, z.B. zur Erstellung von Geschäftsbelegen, nur dann ungeeicht verwendet werden, wenn

- die Waage oder eine zur Waage gehörende geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Messwerte unverändert und unlöschar aufzeichnet oder speichert,
- diese Werte beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind,



Diese Ausnahme von der Eichpflicht gilt nicht für Waagen in offenen Verkaufsstellen. Dort müssen Anzeigen und Drucker geeicht sein, selbst wenn ein geeichter Datenspeicher vorhanden ist.

Bei der o. g. Zusatzeinrichtung zur Messwertaufzeichnung bzw. -speicherung handelt es sich um geeichte Alibidrucker bzw. geeichte Datenspeicher. Sind diese nicht angeschlossen, so ist für die Gesamtanlage (bestehend aus Waage, PC und Programm) eine Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erforderlich.

Der Verwender hat auf jeden Fall sicher zu stellen, dass jederzeit geeichte Messwerte aufgezeichnet werden können. Die Verwendung der Messanlage bei nicht betriebsbereiten geeichten Alibidrucker bzw. geeichten Datenspeicher hebt die Eichpflicht-Ausnahme der EDV-Anlage auf, wodurch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit wegen Verwendung einer nicht geeichten Zusatzeinrichtung vorliegt.

¹ Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2133)

² Eichordnung in der Fassung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 18.08.2000 (BGBl. I S. 1307)

Die ermittelten Messwerte müssen beiden von der Messung betroffenen Parteien jederzeit zugänglich sein. Dies bedeutet, dass

- auf den für den Kunden bestimmten Geschäftsbelegen, die durch von der Eichpflicht ausgenommene PCs erstellt wurden, deutlich und dauerhaft folgender Aufdruck (sinngemäß) aufgebracht werden muss:

**„Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung.
Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.“**

- eine eingewiesene Person die geeichten Alibiausdrucke bzw. Datenspeicherwerte dem Geschäftspartner zur Einsicht geben kann,
- eine eindeutige Zuordnung der Messwerte auf den Geschäftsbelegen und dem geeichten Alibidrucker bzw. geeichten Datenspeicher durch eine Identifikation möglich ist,
- die Waage oder ein geeichter Alibidrucker bzw. geeichter Datenspeicher die ermittelten Messwerte unveränderlich und unlöschbar aufzeichnet oder speichert. In der Regel genügt eine Aufbewahrungs- oder Speicherdauer bis 3 Monate nach Erhalt eines Geschäftsbelegs, entscheidend sind aber die jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für weitere Fragen – insbesondere wenn Sie den Anschluss eines PCs an eine bereits vorhandene Waage planen – wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt.

20.04.2001